

März 2017

Informationen zum Sportunterricht

1. Teilnahme am aktiven Sportunterricht

Der Sportunterricht in Hessen ist Teil des Schulunterrichts und von den Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgangsstufen **verpflichtend** zu belegen. Wie aus zahlreichen Untersuchungen hervorgeht, ist regelmäßige und vielseitige sportliche Betätigung gerade aus sportmedizinischer Sicht bedeutend.

2. Teilnahme am Sportunterricht bei Krankheit und Verletzung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, besteht trotzdem während des Sportunterrichts Anwesenheitspflicht und die Pflicht zur Teilnahme am theoretischen Unterricht. Die Leistungen im theoretischen Unterricht werden benotet.

Kann längerfristig nicht aktiv am Sportunterricht teilgenommen werden, sollte die Schülerin, der Schüler oder ein gesetzlicher Vertreter mit der Sportlehrkraft Rücksprache über die Möglichkeiten der Benotung halten.

Die Erkrankung ist in der Regel durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler durch ein ärztliches Attest schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen der Sportlehrkraft in Absprache mit der Klassenleitung oder der Tutorin oder dem Tutor vorzulegen, bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen dem Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer Freistellung von über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entschuldigung ist vor dem Sportunterricht der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer unaufgefordert vorzulegen.

Ist das Kind erkrankt, so dass es die Schule nicht besucht, gelten die grundsätzlichen Verfahrensweisen der Schule.

3. Regeln für die Sporthalle

3.1 Kleidung im Sportunterricht

Das Betreten der Sporthalle ist ausschließlich mit sauberen Sporthallenschuhen und Sportkleidung gestattet. Schülerinnen mit einem Kopftuch bitten wir eine Sport-Hijab zu tragen.

3.2 Brillen im Sportunterricht

Im Sportunterricht tragen Brillenträger Sportbrillen oder Kontaktlinsen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist von allen Lehrkräften zu überprüfen.

3.3 Wertgegenstände im Sportunterricht

Wir bitten darum, dass die Schülerinnen und Schüler keine Wertgegenstände zum Sportunterricht mitnehmen. Das Mitführen von Wertgegenständen in den Umkleidekabinen der Sporthalle oder in der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.

3.4 Körperschmuck im Sportunterricht

Jede Art von Körperschmuck ist vor dem Sportunterricht von den Schülerinnen und Schülern abzulegen bzw. abzukleben.

3.5 Essen und Trinken in der Halle

Generell ist die Mitnahme von Speisen und Getränken (auch Kaugummis) in die Halle verboten. Getränke können in den Fluren vor den Umkleidekabinen auf den dafür vorgesehenen Regalen deponiert werden.

3.6 Betreten der Sporthalle

Das Betreten der Sporthalle und damit verbunden die Nutzung der Geräte darf nur mit der Erlaubnis der Lehrperson erfolgen.

4. Regeln für die Schwimmhalle

4.1 Kleidung im Sportunterricht

Im Schwimmunterricht ist Schwimmkleidung zu tragen. Unter Schwimmkleidung ist eine Schwimmbadehose bzw. ein Badeanzug oder ein Schwimm- (oder Sport-) bikini oder ein Burkini zu verstehen. Die Nutzung einer Schwimmbrille wird jeder Schülerin / jedem Schüler empfohlen.

4.2 Passive Teilnahme am Schwimmunterricht

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Krankheit oder Verletzung passiv am Schwimmunterricht teilnehmen. Hierfür darf das Schwimmbad nur in Sportkleidung (kurze Sporthose / T-Shirt) und Badelatschen betreten werden. Die passive Teilnahme muss entschuldigt werden, siehe Punkt 2.

4.3 Betreten der Schwimmhalle

Das Betreten der Schwimmhalle und damit verbunden die Nutzung der Schwimmbecken darf nur mit der Erlaubnis der Lehrperson erfolgen.